

## Börsenordnung, Tierbörse G. Poppe, Ruschwedel

- In den Veranstaltungsräumen herrscht Rauchverbot.
- Es dürfen keine Hunde oder Katzen in die Veranstaltungsräume mitgebracht werden.
- Das Anbieten von Tieren auf dem Flohmarkt ist verboten.
- Die Käfige müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt werden (Ausnahme: Großgeflügel).
- Es dürfen nur gesunde, gut genährte und unverletzte Tiere angeboten werden. Erkennbar scheue und ängstliche Tiere dürfen nicht angeboten werden.
- Jeder Stand ist mit einem gut sicht- und lesbaren Schild zu versehen, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind (Ausstellerschild).
- Die Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen.
- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitperson dürfen keine Tiere abgegeben werden.
- Die Tiere dürfen von Besuchern nicht gefüttert werden.
- Die Käfige müssen so ausgestattet sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird, die Tiere dürfen nur bei Kaufabsicht aus den Behältern genommen werden.
- Den Tieren muss ständig Futter und Wasser zur Verfügung stehen, ausnahmsweise kann bei Kaninchen und Meerschweinchen statt Wasser auch Feuchtfutter (Gurke etc.) gegeben werden.
- Die Käfige müssen artgerecht, sauber und verletzungssicher sein und eine geeignete saubere Einstreu haben.
- Käfige für Tauben und Laufenten benötigen eine geschlossene Rückwand.
- Vogelkäfige sind mit mindestens zwei gegenüberliegenden Sitzstangen auszurüsten (Ausnahme: Bodenvögel). Alle Vögel müssen auf den Sitzstangen Platz finden, wobei mindestens 1/3 der Sitzstange frei bleiben muss. Bei Bodenvögeln muss mindestens die halbe Bodenfläche frei sein.

- Käfige für Kleinsäuger müssen so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können, die Hälfte der Bodenfläche muss bei entspannt liegenden Tieren frei bleiben.
- Gewerbsmäßige Händler und Züchter benötigen ein „§11-Erlaubnis“ nach dem Tierschutzgesetz. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Dem künftigen Tierhalter ist bei erstmaliger Abgabe eines Wirbeltieres schriftliches Informationsmaterial zu übergeben.

### Weitere Bestimmungen

- Geflügel darf nur in einem geschlossenen Raum ausgestellt werden.
- Geflügel muss vor Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden. Dies kann nach Absprache mit dem Veterinäramt Stade anlässlich der amtstierärztlichen Überprüfung der Veranstaltung erfolgen.
- Hühner und Puten müssen wirksam gegen Newcastle Disease (ND) geimpft sein, eine Impfbescheinigung des Tierarztes muss vorhanden sein.
- Enten und Gänse müssen tierärztlich mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers negativ auf Influenza A-Virus (Subtypen H5 und H7) untersucht worden sein, eine Bescheinigung muss vorhanden sein.

Alternativ kann eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung von Wassergeflügel mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt werden.

- Tauben müssen wirksam gegen Paramyxovirose geimpft sein, eine Impfbescheinigung des Tierarztes muss vorhanden sein.
- Alle auf die Veranstaltung verbrachten Pferde, Ponys und Esel müssen von einem Pferdepass (Equidenpass) begleitet sein.
- Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung gebracht werden. Sie dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
- Jeder Aussteller hat die erforderlichen Bescheinigungen mit sich zu führen und dem Amtstierarzt auf Verlangen vorzuzeigen.